

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Rechts der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Amtshandlungen

Hannover, 1. November 2024

Anliegend übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Rechts der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Amtshandlungen mit Begründung und Synopse.

Das Landeskirchenamt
Dr. Lehmann

Anlagen

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Rechts der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Amtshandlungen

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Amtshandlungen

(1) ¹Die Mitglieder der Landeskirche haben in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Zugang zu kirchlichen Amtshandlungen. ²Sie können jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer bitten, eine Amtshandlung durchzuführen. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll dieser Bitte im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. ⁴Zuständig für eine Amtshandlung ist vorrangig das Pfarramt der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört (vorrangig zuständiges Pfarramt).

(2) ¹Soweit für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. ²Nach der Durchführung einer Amtshandlung müssen sie das vorrangig zuständige Pfarramt benachrichtigen, damit die Eintragung im Kirchenbuch dort vorgenommen werden kann.

(3) Das Kanzelrecht nach § 21 ist zu beachten, wenn eine Amtshandlung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt wird, die oder der in der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung stattfindet, weder zum Pfarramt gehört noch einen Auftrag zur Mitarbeit hat.“

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Pfarrinnen und Pfarrer benötigen vorher die Zustimmung des zuständigen Pfarramtes, wenn sie Gottesdienste oder Amtshandlungen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück der Kirchengemeinde vornehmen möchten, in der sie weder zum Pfarramt gehören noch einen Auftrag zur Mitarbeit haben. ³§ 6 Absatz 1 des

Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu beachten.“

3. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „oder sich einen Entlassungsschein vorlegen lassen müssen“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. § 24a wird aufgehoben.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
7. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Vorsitz**

(1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl vom Kirchenvorstand aus dessen Mitte gewählt. ²Wird ein Mitglied kraft Amtes zur oder zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitz mit einem nichtordinierten Mitglied besetzt werden. ³Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(2) ¹Das Pfarramt beruft den neugebildeten Kirchenvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, die innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtszeit stattfinden muss. ²Das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Absatz 3) leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden.

(3) ¹Die Wahlen zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des neugebildeten Kirchenvorstandes gelten für die Zeit von drei Jahren ab Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ²Alle weiteren Wahlen zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gelten für eine Zeit von drei Jahren ab dem Wirksamwerden der Wahl. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolge im Amt. ⁴Scheidet die oder der Vorsitzende aus diesem Amt aus, ist auch der stellvertretende Vorsitz neu zu wählen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Kirchenvorstand beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. ²In diesen Fällen ist auch eine Abgrenzung der Aufgaben festzulegen.

(5) ¹Kann der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz nicht besetzt werden, bestellt der Kirchenkreisvorstand für dieses Amt eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes. ²Die oder der Beauftragte muss Mitglied der Landeskirche und volljährig sein. ³Der Kirchenkreisvorstand kann die Bestellung widerrufen.“

8. § 41 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einschließlich elektronischer Kommunikation sowie die Akten und Protokollbücher einzusehen. ²Voraussetzung ist, dass die Einsichtnahme im Zusammenhang mit der Arbeit des Kirchenvorstandes steht und das Mitglied des Kirchenvorstandes nicht nach § 44 Absatz 2 Satz 2 persönlich beteiligt ist.“

9. In § 42 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

10. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Wahlen

(1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ²Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(3) ¹Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ²Bei Wahlen nach § 40 und nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.

(4) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.“

11. Dem § 50 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse auflösen sowie Ausschussmitglieder, sachkundige Personen und Beauftragte abberufen.“

12. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

Artikel 2

Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes

Das Kirchenvorstandsbildungsgesetzes vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Die Bestimmungen des Regionalgesetzes zu pfarramtlichen Verbindungen können weitere Regelungen zur Mitgliedschaft in den beteiligten Kirchenvorständen treffen.“
2. § 22 Absatz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder der Weigerung, auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenkreisvorstand an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. dass die beteiligten Kirchengemeinden eine gesonderte Vereinbarung über finanzielle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes abschließen,“
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„(5) Das Landeskirchenamt macht die Satzung und ihre Änderungen im Internet öffentlich bekannt.
(6) Das Landeskirchenamt kann im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden die Satzung berichtigen.“
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und dass für die entsendende Kirchengemeinde oder die gemeinsam entsendenden Kirchengemeinden eine Vertretungsliste gewählt werden kann“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die erste Sitzung des neugebildeten Vorstandes wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des neuen Vorsitzenden vom ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied des Vorstandes geleitet. ²Nach der Errichtung eines neuen Kirchengemeindeverbandes lädt das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes der mitgliederstärksten beteiligten Kirchengemeinde zur ersten Sitzung des Vorstandes ein.“

5. In § 15a Absatz 2 wird das Wort „Kirchenkreisverband“ durch das Wort „Kirchengemeindeverband“ ersetzt.
6. § 15b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Kirchenkreisverbandes“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbandes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.
7. § 16 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 17 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 18 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Landeskirchenamt macht die Satzung und ihre Änderungen im Internet öffentlich bekannt.

(5) Das Landeskirchenamt kann im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden die Satzung berichtigen.“
10. Dem § 19 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„³Der neugebildete Gesamtkirchenvorstand kann für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen. ⁴Dieses tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn es an einer Sitzung des Vorstandes nicht teilnimmt. ⁵Satz 2 gilt entsprechend, wenn das Mitglied aus dem Gesamtkirchenvorstand ausgeschieden ist und der freie Sitz noch nicht wieder besetzt ist. ⁶Ein stellvertretendes Mitglied muss derselben Ortskirchengemeinde wie das zugeordnete Mitglied angehören und die Voraussetzungen für die Wahl in den Gesamtkirchenvorstand erfüllen.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass der Gesamtkirchenvorstand für alle oder einen Teil der Ortskirchengemeinden jeweils einen Ortskirchenvorstand bildet. ²Diesem gehören die gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder ohne zahlenmäßige Begrenzung in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese in der jeweiligen Ortskirchengemeinde zum Gesamtkirchenvorstand wählbar sind. ⁴Für die Mitglieder des Pfarramtes gilt § 22 Absatz 3 Satz 2. ⁵Ein Mitglied nach Satz 2 scheidet aus dem Ortskirchenvorstand aus, wenn es aus dem Gesamtkirchenvorstand ausscheidet. ⁶Für Mitglieder nach Satz 3 gelten die Regelungen über den Verlust der

Mitgliedschaft nach § 22 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes entsprechend.
7Die Amtszeit eines Ortskirchenvorstandes endet mit seiner Neubildung durch den Gesamtkirchenvorstand, spätestens aber drei Monate nach einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Ortskirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern, beschlussfähig.“

12. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ein Ortskirchenvorstand vertritt auch die Gesamtkirchengemeinde, soweit er für Vermögensgegenstände der Gesamtkirchengemeinde und Einrichtungen in der Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde zuständig ist.“

Artikel 4 **Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28, 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass für bestimmte Kategorien von berufenen Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 jeweils eine Vertretungsliste aufgestellt werden kann.“

b) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger“ durch die Wörter „dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises oder einem diakonischen Rechtsträger“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Besteht eine regionale Vertretungsliste, bestimmen die Kirchenvorstände durch übereinstimmende Beschlüsse, welches

stellvertretende Mitglied nach Satz 1 in die Kirchenkreissynode eintritt; die Hauptsatzung kann eine abweichende Regelung treffen.“

3. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. wenn es sich auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Landeskirchenamt weigert, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden,“
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
4. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Dem § 73 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kirchenkreisverbänden können auch kirchliche Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchengemeinden sowie diakonische und andere Rechtsträger, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind, angehören.“
8. § 87 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Taufe

Dem § 4 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 19 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Taufe kann auch ein anderes als das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt vornehmen. ²Das andere Pfarramt hat das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt über die Taufe zu benachrichtigen. ³§ 15 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung

Das Kirchengesetz über die Trauung vom 23. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), das zuletzt durch Artikel 21 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Trauung kann auch ein anderes als das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt vornehmen. ²Das andere Pfarramt hat das Pfarramt der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinden, deren Mitglied die Eheleute sind, über die Trauung zu benachrichtigen. ³§ 15 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „eines Dimissoriale oder“ gestrichen.
2. Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
Meister

Begründung

I. Allgemeines; Überblick

Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs steht die Abschaffung des sog. Dimissoriale oder Entlassungsscheins bei kirchlichen Amtshandlungen. Der Entlassungsschein ist bisher erforderlich, wenn Kirchenmitglieder eine Amtshandlung von einer nicht für sie zuständigen Pfarrperson ausführen lassen wollen. Diese Zuständigkeit ergibt sich nach dem derzeitigen Recht allein aus dem sog. Parochialprinzip: Zuständig für eine Amtshandlung ist das Pfarramt der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört.

Das Dimissoriale abzuschaffen, wird bereits seit längerem in der Landeskirche diskutiert, unter anderem in der „Arbeitsgruppe Kasualien“ sowie in Ausschüssen der Landessynode. Auch die Aktivitäten in der Landeskirche rund um den Welle-Prozess und um die Gründung von Kasualagenturen sind darauf gerichtet, das Prozedere bei den Kasualien für diejenigen, die sich trauen, ihr Kind taufen oder ein Familienmitglied kirchlich bestatten lassen möchten, einladender zu gestalten und innerkirchliche Verfahrenshindernisse abzubauen.

Bei der X. Tagung der 26. Landessynode im Juni 2024 hatte die Landessynode auf Grund dieser Diskussion auf Antrag des Ausschusses für Theologie und Kirche in seinem „Zwischenbericht betr. Förderung eines Segensnetzwerkes in der hannoverschen Landeskirche“ (Aktenstück Nr. 106) unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechtsausschuss, der Bischofsrat und die Arbeitsgruppe "Kasualien" im Landeskirchenamt werden gebeten, bis zur XI. Tagung im November d.J. die Voraussetzungen für einen Wegfall der Voraussetzungen für einen Wegfall der Dimissorialien zu schaffen sowie Vorschläge für die Vereinfachung der Kasualgesetze zu unterbreiten.“

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diesen Auftrag der Landessynode um. Er sieht vor, das Dimissoriale bei kirchlichen Amtshandlungen abzuschaffen. Für die Umsetzung der erforderlichen Rechtsänderungen müssen die Kirchengemeindeordnung, das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und die Kasualgesetze (Taufgesetz und Trauungsgesetz) geändert werden.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere Änderungen in der Kirchengemeindeordnung und im Regionalgesetz. Sie haben keinen inhaltlichen Zusammenhang mit der Abschaffung des Dimissoriale. Sie enthalten Anpassungen und Vereinfachungen, die sich aus Erfahrungen bei der Anwendung des Regionalgesetzes bei den in der Fläche der Landeskirche beständig zunehmenden Kirchengemeindeverbänden und Gesamtkirchengemeinden ergeben. An einigen Stellen werden außerdem redaktionelle Fehler korrigiert, die sich in vergangenen Gesetzgebungsprozessen eingeschlichen haben.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf Änderungen in der Kirchengemeindeordnung, dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz und der Kirchenkreisordnung, die infolge des neuen Ehrenamtsgesetzes notwendig werden. Das Ehrenamtsgesetz bündelt die Vorschriften zum Ehrenamt in einem separaten Gesetz. Die bisher in der Kirchengemeindeordnung enthaltenen Vorschriften stehen künftig im Ehrenamtsgesetz; daher sind sie in der Kirchengemeindeordnung zu streichen. Im Kirchenvorstandsbildungsgesetz und in der Kirchenkreisordnung waren neue Vorschriften für den Fall aufzunehmen, dass Ehrenamtliche die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt nicht absolvieren wollen.

II. Abschaffung Dimissoriale (Artikel 1 (ohne Nummern 4 bis 12), Artikel 5 bis 7)

Zu Artikel 1 Nr. 1 – Änderung von § 15 Absatz 2 KGO, zu Artikel 5 und 6 (Taufgesetz und Trauungsgesetz) und Artikel 7 (Pfarrdienstergänzungsgesetz der Landeskirche)

Artikel 1 enthält die zur Abschaffung des Dimissoriale erforderlichen Änderungen der Kirchengemeindeordnung. An die Stelle des Parochialprinzips (siehe oben unter I.) tritt gegenüber den Personen, die eine Amtshandlung in Anspruch nehmen wollen, ein Universalprinzip: Die Mitglieder der Landeskirche haben in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Zugang zu kirchlichen Amtshandlungen. Die Formulierung knüpft bewusst an Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenverfassung an, wo die grundlegenden Rechte aller Mitglieder der Landeskirche festgehalten sind: Sie haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und kirchlichen Amtshandlungen. Das Parochialprinzip mit der Bestimmung des Pfarramtes der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört, als eines „vorrangig zuständigen Pfarramtes“ spielt nur noch als kircheninternes Ordnungsprinzip eine Rolle, damit eine Feststellung der Kirchenmitgliedschaft und die Eintragung einer Amtshandlung in die Kirchenbücher gewährleistet ist. Die Verantwortung für beides liegt nicht mehr bei den Kirchenmitgliedern, sondern bei der Pfarrperson, die eine Amtshandlung durchführt, und insoweit die zuständige Pfarrperson im Sinne von § 28 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist. Diese Person muss sich bei dem vorrangig zuständigen Pfarramt über die Kirchenmitgliedschaft erkundigen und dieses Pfarramt hinterher über die durchgeführte Amtshandlung informieren.

Das Dimissoriale oder ein Entlassungsschein (beide Begriffe werden in den landeskirchlichen Gesetzen verwendet) war bisher erforderlich, wenn ein Kirchenmitglied für eine kirchliche Amtshandlung den Dienst einer Pfarrperson in Anspruch nehmen wollte, die nicht in der Kirchengemeinde des Mitglieds tätig war. Die Pfarrperson musste sich von dem für das Kirchenmitglied zuständigen Pfarramt den Entlassungsschein ausstellen lassen. Es folgte die Beschreibung eines länglichen Verfahrens, falls der Entlassungsschein abgelehnt würde, mit einer zweistufigen Beschwerdemöglichkeit, zunächst bei der Superintendentur und anschließend bei der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof.

Allein sprachlich klingt Dimissoriale oder Entlassungsschein nach innerkirchlicher Bürokratie und dürfte für das durchschnittliche Kirchenmitglied unverständlich und abschreckend sein. Auch in der Sache ist das Dimissoriale nicht mehr zeitgemäß. Die Kasualien Taufe, Trauung und Bestattung sollten in der Vorbereitung für die Kirchenmitglieder einladend und unkompliziert sein. Entscheidend sollte die Perspektive der Tauffamilie, des Traupaars oder der Angehörigen von Verstorbenen sein. Sie sollten sich mit dem innerkirchlichen Prozedere nicht weiter befassen müssen. Für die Erfüllung der innerkirchlichen organisatorischen und formalen Erfordernisse (Terminabsprache, Eintragung der Amtshandlung im Kirchenbuch) sollten die hauptamtlich tätigen Personen untereinander sorgen. Das ist in Zeiten des erheblichen Rückgangs von Taufen und Trauungen sowie großer Konkurrenz durch freie Redner besonders wichtig. Ziel der vereinfachten Regelungen ist es daher, das Prozedere bei den Fällen zu vereinfachen, die – bei gleichzeitig zurückgehenden Zahlen insgesamt – an Bedeutung gewinnen: Insbesondere Taufen oder Trauungen, aber auch Bestattungen, die nach den Wünschen der Beteiligten an anderen Orten als dem Wohnort und durch die dafür eigens gewünschten Pfarrpersonen durchgeführt werden.

Die neue Fassung von § 15 Absatz 2 KGO vereinfacht das bisherige Verfahren: Wer als Pfarrperson eine Amtshandlung an Mitgliedern einer anderen Kirchengemeinde vornehmen möchte, informiert nach Satz 1 das vorrangig zuständige Pfarramt und lässt sich die Kirchenmitgliedschaft bestätigen. Denn Einblick in die kirchlichen Meldedaten hat eine Pfarrperson nur für die Kirchenmitglieder, die der eigenen Kirchengemeinde angehören. Der Zugriff auf die Daten des kirchlichen Meldewesens ist entsprechend beschränkt, so dass nur die Kirchengemeinde, der ein Kirchenmitglied angehört, die Kirchenmitgliedschaft einer Person bestätigen kann.

Absatz 2 Satz 2 bezieht sich auf die Eintragung der vollzogenen Amtshandlung. Hier ist die Verschränkung mit den für das Kirchenbuch geltenden Regeln zu beachten. Für die Eintragung der kirchlichen Amtshandlung muss grundsätzlich die Kirchengemeinde sorgen, zu der die Personen mitgliedermäßig gehören. Sie muss also von der die Amtshandlung durchführenden Pfarrperson informiert werden. Je nach Konstellation kann die Amtshandlung auch in zwei Kirchengemeinden eingetragen werden. Es gilt das „Ereignisortprinzip“: Findet beispielsweise ein zentrales Tauffest an einem Fluss statt, zu dem weiträumig eingeladen wird, würden alle dort vorgenommenen Taufen in der örtlichen Kirchengemeinde eingetragen, in der der Taufort gelegen ist. Zusätzlich würden die Taufen jeweils in der Kirchengemeinde eingetragen, in der die Tauffamilien Mitglied sind.

Absatz 3 stellt klar, dass das sog. Kanzelrecht nach § 21 Absatz 1 KGO und § 6 Absatz 1 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGErgG) weiterhin neben der neuen Informationspflicht in § 15 Absatz 2 KGO gilt. Das Kanzelrecht behält seine eigenständige Bedeutung, wenn eine Pfarrperson in dem Bereich einer Kirchengemeinde tätig wird, für die eine andere Pfarrperson zuständig ist. Den Verweis hier

einzufügen ist auch deshalb sinnvoll, da die Vorschriften zum Kanzelrecht bei der Rechtsanwendung nicht leicht aufzufinden sind. Das gilt insbesondere für den § 6 PfdGErgG, der zusätzlich zum § 21 Absatz 2 KGO gilt.

Das Kanzelrecht in § 21 Absatz 1 ist um die Sätze 2 und 3 zu ergänzen. Die bisherige Fassung des § 21 Absatz 1 beschränkte sich auf eine allgemeine Beschreibung der Verfügungsgewalt der zuständigen Pfarrperson über die für Gottesdienst und Amtshandlungen bestimmten Räume einer Kirchengemeinde. Es fehlte eine klare Bestimmung darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine auswärtige Pfarrperson auf Wunsch von Kirchenmitgliedern dort eine Amtshandlung vornehmen möchte. Wesentlich ist die Formulierung, dass die Zustimmung der örtlichen Pfarrperson nur erforderlich ist, wenn es sich um Gottesdienste oder Kasualien in Gebäuden oder auf Grundstücken der örtlichen Kirchengemeinde handelt. Wenn es sich um Räume auf privatem Grund handelt, der zwar auf dem Gebiet der örtlichen Pfarochie gelegen ist, auf den die Kirchengemeinde selbst aber keinen Zugriff hat, kann die örtliche Pfarrperson Gottesdienste oder Amtshandlungen dort nicht von ihrer oder seiner Zustimmung abhängig machen. Dieser Fall kann praktisch relevant werden, wenn Paare z. B. mit einer mitgebrachten Pfarrperson in einer beliebten privaten Hochzeitslocation heiraten wollen, die räumlich in einer Pfarochie gelegen ist.

Die Artikel 5 bis 7 beziehen sich auf notwendige und sinnvolle Änderungen in § 6 des Pfarrdienstergänzungsgesetzes der Landeskirche (Streichung des Dimissoriale) und im Taufgesetz sowie im Trauungsgesetz (jeweils Anpassung an die Abschaffung des Dimissoriale und die Ergänzung des Verweises auf die neue Informationspflicht in § 15 Absatz 3 KGO). Die alten Fassungen von Taufgesetz und Trauungsgesetz enthielten bisher gar keinen Verweis auf die alte Fassung von § 15 Absatz 2 KGO, was das Auffinden aller relevanten Vorschriften für die Rechtsanwendenden schwerer machte.

III. Änderungen im Kirchenvorstandsbildungsgesetz – Artikel 2

Zu Nr. 1: Der neu hinzugefügte Satz 2 bei § 2 Absatz 3 gleicht das Kirchenvorstandsbildungsgesetz hinsichtlich der Mitgliedschaft von Pastorinnen und Pastoren im Kirchenvorstand an den neuen Rechtszustand im Regionalgesetz an. Seit dem 1. Januar 2024 (Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes vom 23. Dezember 2023, Kirchl. Amtsbl. 2023, S. 106) gilt für pfarramtliche Verbindungen sowie für Kirchengemeindeverbände, die die Pfarrstellen auf Verbandsebene verortet haben, dass nicht mehr zwingend alle Mitglieder eines gemeinsamen Pfarramtes Mitglied im Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinden sein müssen, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Der Kirchenkreisvorstand kann festlegen, dass bestimmte Pastorinnen und Pastoren anstelle einer Mitgliedschaft nur ein Teilnahmerecht besitzen. Bisher sagte § 2 Absatz 3 des KVBG, dass alle Pastorinnen und Pastoren Mitglied im Kirchenvorstand werden, wenn die Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört, und

berücksichtigte die Ausnahme davon, die das Regionalgesetz seit Anfang 2024 ermöglicht, nicht. Dies wird nun korrigiert.

Zu Nr. 2: Die Änderung in § 22 Absatz 2 KVBG ist eine Folge des Ehrenamtsgesetzes: In den Katalog des § 22 über den Verlust der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand wird in Absatz 2, der die Entlassung behandelt, bei den erheblichen Pflichtverletzungen ein weiteres Regelbeispiel explizit aufgenommen. Der Kirchenkreisvorstand hat nach der neuen Fassung von § 22 Absatz 2 Buchstabe d ein Mitglied zu entlassen, wenn es sich weigert, die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt zu absolvieren.

IV. Weitere Änderungen in der Kirchengemeindeordnung und im Regionalgesetz - Artikel 1 Nr. 4 bis 12 und Artikel 3

Zu Artikel 1 Nr. 4 bis 6

Die Änderungen sind Folge des Ehrenamtsgesetzes. Da die Regelungen zur Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender nun in einem separaten Gesetz gebündelt sind, sind die Regelungen dazu, die bisher in der KGO standen, dort nicht mehr erforderlich. Das betrifft in § 23 KGO alte Fassung die bisherigen Absätze 2 und 3, welche die Amtsverschwiegenheit und Ausnahmen davon regeln. Der Regelungsgehalt des § 24a KGO alt, der u. a. den Auslagenersatz, das Abstands- und Abstinenzgebot sowie den Haftungsmaßstab bei Schadensersatzansprüchen enthielt, geht vollständig ins Ehrenamtsgesetz über. In § 28 KGO alt ist aus dem gleichen Grund der Absatz 2 aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 7 – Änderung von § 40 KGO

Artikel 1 Nr. 7 regelt die Vorschrift in § 40 KGO über die Wahl von Vorsitz und Stellvertretung der neu gebildeten Kirchenvorstände neu. Die alte Fassung von § 40 KGO knüpfte für den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch an einen Zeitraum von vier Wochen nach der Einführung der Kirchenvorstandsmitglieder an. Das ist nicht mehr sachgerecht, da das neue Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KBVG) den Beginn der Amtszeit der neuen Kirchenvorstände einheitlich auf den 1. Juni festlegt und die Einführung im Gottesdienst nicht mehr konstitutiv für den Beginn der Amtszeit der einzelnen Kirchenvorstandsmitglieder ist. Die KGO muss insoweit an die neue Rechtslage im KVBG angeglichen werden. Die neue Fassung in § 40 Absatz 2 besagt nun, dass die erste Sitzung innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtszeit vom Pfarramt einberufen wird. Die alte Fassung sah außerdem vor, dass das älteste Mitglied des Kirchenvorstandes die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzes leitet. Zur Vereinfachung soll künftig das Pfarramt die erste Sitzung nicht nur einberufen, sondern auch bis zur Wahl des Vorsitzes leiten. Bei einem mehrstelligen Pfarramt wäre das konkret das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes oder ein ihn vertretendes oder von ihm beauftragtes Mitglied des Pfarramtes.

Absatz 3 Satz 1 legt für die Vorsitzenden, die der neu gebildete Kirchenvorstand wählt, ein Amtszeitende fest, das genau drei Jahre nach dem Beginn der Amtszeit der

Kirchenvorstände steht. In der laufenden Wahlperiode ist das der 31. Mai 2027. Diese Regelung ist im Prinzip nicht neu; die bisherige Regelung hat jedoch für Unklarheiten gesorgt, da zwischen der Wahl des Vorsitzes und dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes in der Regel nicht exakt sechs Jahre liegen. Satz 2 stellt klar, dass alle Kirchenvorstandsmitglieder, die in den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählt werden, für drei Jahre ab Wirksamwerden ihrer Wahl gewählt sind. Hierzu gab es in der Vergangenheit häufiger Fragen, da aus dem Gesetz bisher nicht eindeutig hervorging, ob auch Wahlen, die nicht direkt nach der Neubildung der Kirchenvorstände, sondern im weiteren Verlauf der Amtsperiode stattfinden, nur für drei Jahre gelten.

Absatz 4 enthält eine neue Regelung. Sie erlaubt, dass abweichend von dem Normalfall, dass jeweils eine Person den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt, sich zwei Personen diese Ämter gleichberechtigt teilen können. Die Neuregelung reagiert darauf, dass es bereits in der Amtsperiode vor der Wahl 2024 aus einzelnen Kirchengemeinden den Wunsch nach einer solchen „Doppelspitze“ im Vorsitz oder auch im stellvertretenden Vorsitz gab. Grund dafür waren jeweils Konstellationen vor Ort, wonach eine Person allein sich das Amt aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen nicht zutraute, es aber Tandems gab, die die Aufgabe gemeinsam ausfüllen wollten. Auch in manchen Gesamtkirchengemeinden oder zusammengelegten Kirchengemeinden sollen die Aufgaben des Vorsitzes breiter verteilt werden, da der Arbeitsumfang gestiegen ist bzw. mehr als zwei Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind. Bisher hatte die Landeskirche das auf Einzelanfrage erlaubt und zur Auflage gemacht, dass die Superintendentin oder der Superintendent und das Kirchenamt informiert waren und die Beteiligten vor Ort sich eine Geschäftsordnung gaben; der Wortlaut des Gesetzes sah es aber bisher nicht vor. Da es auch nach der Kirchenvorstandswahl weitere Fälle mit dem Wunsch nach einer „Doppelspitze“ gab und es in unserem Interesse liegen muss, es den Beteiligten vor Ort einfach zu machen, für sie sinnvolle Konstellationen zu finden, ist es angemessener, diesen Fall ausdrücklich im Gesetz zu erlauben. Um sicherzustellen, dass auch bei einer Doppelspitze klar ist, wer in welchen Konstellationen für die Kirchengemeinde handeln darf, schreibt Satz 2 vor, dass die Beteiligten eine Aufgabenabgrenzung festlegen.

Absatz 5 behandelt den Fall, dass sich keine Person findet, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Die Konstellation war bisher in § 40 Absatz 3 KGO alte Fassung bereits geregelt; die Neuregelung ist kürzer und klarer und sagt ausdrücklich, dass die vom Kirchenkreisvorstand ersatzweise beauftragte Person nicht Mitglied der in Rede stehenden Kirchengemeinde, sondern nur Mitglied der Landeskirche sein muss.

Zu Artikel 1 Nr. 8 – Änderung von § 41 Absatz 3 KGO

Die bisherigen Informationsrechte der Kirchenvorstandsmitglieder sind nun ausführlicher geregelt. Bisher ist nur festgelegt, dass sie berechtigt sind, den Schriftverkehr einzusehen. Dieser hat sich inzwischen immer mehr auf E-Mails, digitale Ablagen wie intern-e usw. verlagert. Ferner gab es immer wieder die Anfrage, ob die amtierenden Mitglieder auch

Protokolle aus vorherigen Wahlperioden sehen dürfen. Dies alles soll möglich sein, sofern die Mitglieder ein dienstliches Interesse glaubhaft machen können. Die Einsichtnahme muss einen sachlichen Grund haben, der in Verbindung mit dem Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes steht. Für andere Zwecke, z. B. historische Recherchen, bedarf die Einsichtnahme der Zustimmung des Kirchenvorstandes, der hierbei auch Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen hat.

Zu Artikel 1 Nr. 9 – Änderung von § 42 Absatz 3 KGO

Die Ergänzung stellt klar, dass ein Kirchenvorstand auch per E-Mail eingeladen werden kann und die Sitzungsunterlagen auf diesem Weg erhalten kann. Diese Vorgehensweise ist heute in vielen Kirchenvorständen üblich und sinnvoll, um Zeit und Papier zu sparen. Möglich ist auch eine Bereitstellung der Dokumente in intern-e oder ähnlichen Systemen. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mitglieder benachrichtigt werden, dass neue Dokumente eingestellt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 10 – Änderung von § 45 KGO

Die Neuregelung von § 45 KGO (Wahlen im Kirchenvorstand) greift Anwendungs- und Auslegungsprobleme auf, die in der Vergangenheit aufgetreten sind. Absatz 1 führt das Prinzip ein, wonach Wahlen von Personen in Ämter grundsätzlich durch verdeckte Stimmzettel stattfinden. Gemäß Absatz 3 ist aber auch eine offene Wahl zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Nur für die Wahl zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und bei Wahlen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz darf gemäß Absatz 3 Satz 2 von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden. Absatz 2 behandelt den Fall, der in der Praxis häufig auftritt: Nur eine Person steht für eine Position zur Wahl. Hier gab es wiederholt Unsicherheit, ob eine Person gewählt ist, die beispielsweise bei einem siebenköpfigen Gremium nur zwei Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und vier Enthaltungen erhalten hat. Mit der Neuregelung ist klargestellt, dass es darauf ankommt, dass die zur Wahl stehende Person mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. In dem Beispiel wäre die Person also gewählt. Absatz 4 schließt eine Lücke im Gesetz: Für Abstimmungen im Kirchenvorstand während einer digitalen Sitzung regelt § 44 Absatz 1 Satz 6 KGO, dass die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung (KKO) über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend gelten. Für geheime Wahlen in digitalen Sitzungen des Kirchenvorstandes gab es diesen Verweis bisher nicht; dies wird nun nachgeholt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 – Änderung von § 50 KGO

Die Ergänzung der Regelungen zu Ausschüssen und Beauftragten stellt klar, dass der Kirchenvorstand als *actus contrarius* einen Verwaltungsausschuss, vorberatenden oder beschließenden Fachausschuss oder einzelne Mitglieder auch wieder abberufen kann. Ebenso kann er mit bestimmten Aufgaben Beauftragte (z. B. Baubeauftragte, Finanzbeauftragte) von diesen Ämtern entbinden. Eine klare Regelung dieser Möglichkeiten ist besonders wichtig, da solche Situationen mit internen Konflikten verbunden sein können.

Zu Artikel 1 Nr. 12 – Änderung von § 80 KGO

Die Änderungen in § 80 KGO sind eine notwendige Anpassung nach Inkrafttreten des neuen KVVG. Das neue KVVG sieht anders als das alte Gesetz nicht mehr vor, dass der Gemeindebeirat an der Bildung der Kirchenvorstände beteiligt ist. In § 80 Absatz 2 KGO alte Fassung steht dies allerdings noch als eine Aufgabe des Gemeindebeirats. Der Absatz 2 ist daher aufzuheben und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze anzupassen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Regionalgesetzes

Die nachfolgend erläuterten Änderungen im Regionalgesetz sind Anpassungen, die sich aus der Anwendungspraxis bei vielen Kirchengemeindeverbänden und Gesamtkirchengemeinden ergeben haben.

Nummern 1 – 6 – Änderungen beim Kirchengemeindeverband

Änderung von § 9

Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes musste nach bisheriger Rechtslage nicht nur die Urkunde über die Errichtung der Körperschaft, sondern auch die Satzung sowie der Vermerk über die Genehmigung der Satzung durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Zur Vereinfachung soll künftig nur noch die Errichtungsurkunde selbst im Kirchlichen Amtsblatt stehen. Die Satzung eines Kirchengemeindeverbandes ist – wie alle Satzungen von kirchlichen Körperschaften – ohnehin für alle in der Rechtsammlung online einsehbar. Dies ist in der Neufassung des § 10 Absatz 5 festgelegt.

Änderung von § 10

Absatz 3 behandelt den Kann-Inhalt der Satzung eines Kirchengemeindeverbandes, während Absatz 2 den Mindest-Inhalt von Satzungen regelt. Die bisherige Fassung von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 („Die Satzung kann ferner vorsehen, dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist.“) ist im Zeitalter der doppelten Haushaltsführung nicht mehr zulässig und war daher ohnehin aufzuheben. Die neue Fassung der Nr. 2 beschreibt das, was in der Praxis häufig vorkommt, nämlich dass die an einem Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden neben der Satzung eine gesonderte Vereinbarung über die finanziellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes abschließen.

Die Änderung der Absätze 5 und 6 dient ebenfalls der Vereinfachung. Bisher musste jede Satzungsänderung und der Vermerk über ihre Genehmigung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Da die Anzahl der Kirchengemeindeverbände in der Landeskirche bereits hoch ist und ständig zunimmt, gibt es auch immer häufiger Änderungen von bestehenden Satzungen. Um dies künftig leichter und schneller abschließen zu können, sollen die Änderungen und ihre Genehmigungen nur noch im Internet, also der Online-Rechtsammlung, öffentlich bekanntgemacht werden.

Änderung von § 11

Diese Ergänzung greift eine Erfahrung bei den Prozessen zur Errichtung neuer Kirchengemeindeverbände auf. Es kam häufiger die Frage auf, ob bei den Stellvertretungen für die gewählten Mitglieder im Verbandsvorstand anstelle von individuellen Stellvertretungen für jedes Mitglied auch eine Liste von Personen (Vertretungsliste) von der entsendenden Kirchengemeinde oder den gemeinsam entsendenden Kirchengemeinden gewählt werden könne. Das Gesetz ermöglicht nun, dass die Satzung des Kirchengemeindeverbandes diese Möglichkeit vorsehen kann. Dies entspricht auch der neuen Kirchenkreisordnung, die für die gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode eine Vertretungsliste des Wahlbezirks ermöglicht.

Änderung von § 12

Die Neufassung von Absatz 2 betrifft die Person, die zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes einlädt. Bisher hatte das älteste Mitglied des Verbandsvorstandes diese Aufgabe. Dieses musste jedoch zunächst ermittelt werden, wobei Geburtsdaten aller neuen Mitglieder des Verbandsvorstandes möglicherweise zu diesem Zeitpunkt noch nirgendwo gesammelt vorliegen. Außerdem ist das älteste Verbandsvorstandsmitglied nicht in jedem Fall dazu bereit oder geeignet, die Einladung und die Tagesordnung für die konstituierende Sitzung vorzubereiten. Aus dem Kirchengemeindeverband in Uelzen kam daher die Anregung, diese Aufgabe der oder dem bisherigen Vorsitzenden zu übertragen, da bei dieser Person die entsprechenden Kompetenzen vorhanden sind. Im Verhinderungsfall würde die oder der bisherige stellvertretende Vorsitzende einspringen. Die Neuregelung lehnt sich an die neue Kirchenkreisordnung an, die vorsieht, dass das bisherige Präsidium der Kirchenkreissynode die konstituierende Sitzung der neugebildeten Kirchenkreissynode einberuft.

Ist ein Kirchengemeindeverband neu errichtet, übernimmt eine hauptamtliche Stelle, nämlich die geschäftsführende Pastorin oder der geschäftsführende Pastor der Verbandsgemeinde mit der größten Gemeindegliederzahl, die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes.

Redaktionelle Korrektur von § 15a und § 15b

Beim Einfügen der Regelungen über operative Kirchengemeindeverbände (§§15a bis c) ins Regionalgesetz war an drei Stellen anstelle des richtigen Wortes „Kirchengemeindeverband“ das Wort „Kirchenkreisverband“ eingefügt worden. Dieser redaktionelle Fehler wird nun korrigiert. Noch ein weiterer redaktioneller Fehler wird korrigiert: In § 15b stand bei der Nummerierung der Absätze fälschlicherweise zwei Mal nacheinander ein Absatz 2. Nach richtiger Nummerierung hat § 15b nun wie ursprünglich vorgesehen vier Absätze.

Nummern 7 – 12 – Änderungen bei der Gesamtkirchengemeinde

Änderung von § 16

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des Dimissoriale. Da das Dimissoriale als Institut nicht mehr existiert, war der Satz, wonach Mitglieder der Ortskirchengemeinden für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden kein Dimissoriale benötigen, überflüssig und daher zu streichen.

Änderung von § 17

Die Streichung von § 17 Absatz 4 Satz 2 dient ebenfalls der Vereinfachung – parallel zu der Streichung von § 9 Absatz 4 Satz 2 bei den Kirchengemeindeverbänden. Bisher war bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde nicht nur die Errichtungsurkunde, sondern auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Satzung und Genehmigungsvermerk im Amtsblatt kann künftig entfallen; in der Online-Rechtssammlung ist ohnehin alles einsehbar.

Änderung von § 18

Diese Änderung bezieht sich auf die Änderungen von Satzungen bestehender Gesamtkirchengemeinden und ihre Veröffentlichung. Diese mussten bisher im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Künftig genügt die Veröffentlichung im Internet, also der Online-Rechtssammlung der Landeskirche. Auch hier ist die neue Regelung bei den Gesamtkirchengemeinden gleichlautend zu Satzungsänderungen bei Kirchengemeindeverbänden.

Änderung von § 19

Die Ergänzung von Absatz 2 ermöglicht es gewählten Mitgliedern von Gesamtkirchenvorständen, sich in einzelnen Sitzungen vertreten zu lassen. Häufig ist eine Ortskirchengemeinde nur mit einem oder zwei Ehrenamtlichen im Gesamtkirchenvorstand vertreten. Durch Verhinderung oder Ausscheiden von gewählten Mitgliedern kann es schnell passieren, dass eine Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand zeitweise nicht vertreten ist. Daher soll der Gesamtkirchenvorstand die Möglichkeit haben, vorab feste Stellvertretungen zu bestimmen, die dieselben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie das Mitglied erfüllen müssen.

Eine Wahl von stellvertretenden Mitgliedern durch die Ortskirchengemeinden selbst (also durch die wahlberechtigten Gemeindemitglieder) wäre zu aufwändig und würde technisch nicht in die komplexen Abläufe zur Erstellung von Wahlunterlagen passen, die wir für die KV-Wahl 2024 gerade erst entwickelt haben.

Änderung von § 20

Die Änderungen in § 20 Absatz 2 sind Reaktionen auf Fragen und Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung der bisherigen Gesetzesfassung. Es geht um die Bildung und Zusammensetzung des Ortskirchenvorstandes. Im Einzelnen: Auch wenn es bisher keinen Anwendungsfall in der Praxis gibt, haben Beteiligte bei Beratungsterminen zur Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde häufiger die Frage gestellt, ob es auch zulässig wäre, wenn

nur eine oder einzelne Ortskirchengemeinden einen Ortskirchenvorstand bilden würden und die anderen Ortskirchengemeinden nicht. Die neue Fassung von Satz 1 bejaht das ausdrücklich. Satz 2 beantwortet eine ebenfalls häufig gestellte Frage: Zu den Personen aus dem Gesamtkirchenvorstand, die den „Rumpf“ von Mitgliedern eines Ortskirchenvorstandes bilden, weil sie der in Rede stehenden Ortskirchengemeinde angehören, zählen neben den gewählten auch die berufenen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

Die neue Fassung von Satz 3 reagiert auf Unsicherheiten in der Vergangenheit, ob für das Verhältnis von Gewählten und Berufenen im Ortskirchenvorstand auch die zahlenmäßige Begrenzung von § 18 Absatz 1 Satz 2 KVBG gelte („Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.“). Das ist nicht der Fall. Einem Ortskirchenvorstand könnten auch mehr berufene Mitglieder als gewählte Mitglieder angehören. Die Entscheidung trifft der Gesamtkirchenvorstand, der die zusätzlichen Mitglieder in die Ortskirchenvorstände beruft. Satz 4 stellt klar, dass die Mitglieder des Pfarramtes nicht Mitglieder kraft Amtes in den Ortskirchenvorständen, sondern nur im Gesamtkirchenvorstand sind. Das steht zwar schon in § 22, der den pfarramtlichen Dienst behandelt. Da es in § 20 insgesamt um die Zusammensetzung des Ortskirchenvorstandes steht, ist es aber sinnvoll, den Status der Mitglieder des Pfarramtes in diesem Gremium auch an dieser Stelle zu erwähnen.

Die Sätze 5 bis 7 regeln erstmalig explizit das Amtszeitende in einem Ortskirchenvorstand. Grundsätzlich besteht eine Koppelung mit dem Gesamtkirchenvorstand. Darüber hinaus ist für Mitglieder von Ortskirchenvorständen, die nicht auch dem Gesamtkirchenvorstand angehören, zukünftig ausdrücklich geregelt, dass sie aus dem Ortskirchenvorstand ausscheiden, wenn sie zurücktreten, kein Mitglied der betroffenen Ortskirchengemeinde mehr sind oder vom Kirchenkreisvorstand aus schwerwiegenden Gründen entlassen werden.

Der neue Satz 2 in Absatz 4 stellt klar, wann ein Ortskirchenvorstand beschlussfähig ist.

Änderung von § 21

Die Regelung in § 21 regelt die gesetzliche Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde. Die bisherige Fassung in Absatz 2 berücksichtigte nicht den Fall, der in den jüngeren Gesamtkirchengemeinden häufiger auftritt. In einer der beteiligten Ortskirchengemeinden besteht eine Einrichtung – häufig ist das ein Friedhof – und die Trägerschaft für diesen Friedhof ist bei der Errichtung der Gesamtkirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übergegangen. Dass die Trägerschaft von Einrichtungen bei der Gesamtkirchengemeinde liegen soll, hat sich in der Anwendungspraxis, auch auf Hinweis der Kirchenämter, entwickelt, und ist mittlerweile Bestandteil der landeskirchlichen Mustersatzung für Gesamtkirchengemeinden. In alten Satzungen von länger bestehenden Gesamtkirchengemeinden war die Trägerschaft von in einzelnen Ortskirchengemeinden gelegenen Friedhöfen regelmäßig bei der Ortskirchengemeinde geblieben, die laut Satzung auch für die Friedhofsverwaltung zuständig war. Wenn die Trägerschaft für den Friedhof bei der Gesamtkirchengemeinde liegt, dabei aber der Ortskirchenvorstand für die

Friedhofsverwaltung zuständig ist, muss dieser auch die Befugnis haben, insoweit die Gesamtkirchengemeinde zu vertreten. Diese Ergänzung bringt der neu eingefügte Satz 2 von Absatz 2.

Ferner kommt es in einigen Satzungen vor, dass Ortskirchenvorständen die Zuständigkeit für Vermögensgegenstände übertragen wird, die im Eigentum der Gesamtkirchengemeinde liegen. Vereinzelt werden im Zuge der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sogar die Immobilien grundbuchlich auf die Gesamtkirchengemeinde überschrieben. Wenn in diesen Fällen aber die Ortskirchenvorstände für Entscheidungen zu Verpachtung, Verkauf usw. von Grundstücken zuständig sein sollen, würden die Ortskirchenvorstände an dieser Stelle im außerkirchlichen Rechtsverkehr die Gesamtkirchengemeinde vertreten. Diese juristische Besonderheit sollte auch im Regionalgesetz verankert sein.

Eine ähnliche Regelung sieht der Entwurf für das Kirchengesetz über die Erprobung einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften vor. Wären Ortskirchengemeinden nur noch Körperschaften des Kirchenrechts und nicht mehr Körperschaften des öffentlichen Rechts, würden Ortskirchenvorstände im außerkirchlichen Rechtsverkehr in Vertretung der Gesamtkirchengemeinde handeln (Modell „Gesamtkirchengemeinde Plus“). Wäre nur noch der Kirchenkreis eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, würden die Kirchenvorstände im außerkirchlichen Rechtsverkehr in Vertretung des Kirchenkreises handeln. Solche Regelungen sind Voraussetzung für eine Arbeitsentlastung des jeweils obersten Vertretungsorgans und sollten daher auch für eine normale Gesamtkirchengemeinde gelten.

V. Änderungen in der Kirchenkreisordnung – Artikel 4

Die nachfolgend erläuterten Änderungen in der Kirchenkreisordnung sind zum einen notwendige Änderungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamtsgesetz, zum anderen weitere inhaltliche Änderungen und zur Korrektur von redaktionellen Fehlern.

Änderung von § 11 Absatz 7 Satz 1 Nr. 3

Hier geht es um Vertreterinnen und Vertreter der Diakonie, von denen gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 mindestens zwei in die Kirchenkreissynode zu berufen sind. Das Vorschlagsrecht dazu hat nach der Formulierung § 13 Absatz 2 Nr. 2 das Diakonische Werk des Kirchenkreises und die der Landeskirche zugeordneten diakonischen Rechtsträger, die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten. Bei den individuellen Wählbarkeits- bzw. Berufungsvoraussetzungen für diese Personengruppe, die in § 11 Absatz 7 Nr. 2 stehen, weicht die Formulierung etwas ab. Danach müssen es Personen sein, die bei einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger beschäftigt sind, der der Landeskirche zugeordnet ist und im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält. Diejenigen, die beim Diakonischen Werk des Kirchenkreises beschäftigt sind, wären danach nicht berufungsfähig. Das ist erkennbar nicht gewollt und deshalb durch die Erweiterung zu korrigieren. Dafür sind hier auch „andere Rechtsträger“ genannt, die wiederum in § 13

Absatz 2 Nr. 2 nicht genannt sind. Um dies anzugleichen, sind die „anderen Rechtsträger“ bei den Berufungsvoraussetzungen zu streichen.

Ergänzung von § 11 Absatz 5 um einen Satz 4

Für von den Kirchengemeinden zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode ist bereits im Gesetz vorgesehen, dass anstelle einer persönlichen Vertretung für jedes Mitglied auch eine regionale Vertretungsliste gewählt werden kann, sofern die Hauptsatzung das vorsieht. Der neue Satz 4 ermöglicht das nun auch für zu berufende Mitglieder, die aus den Gruppen der Diakonie, der jungen Menschen und der Mitarbeitenden berufen werden. Auch hier kann die Hauptsatzung statt einer persönlichen Vertretung vorsehen, dass für jede dieser Gruppen eine Vertretungsliste aufgestellt werden kann.

Korrektur von § 12 Absatz 2

Hier geht es um die Neubildung der Kirchenkreissynoden und die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze. Bei der Neufassung der KKO hatte sich bei der Formulierung der Rechenformel ein Fehler eingeschlichen, der hiermit korrigiert wird.

Ergänzung von § 12 Absatz 8 um einen Satz 2

Der Absatz behandelt den Fall, dass aufgrund von Mangel an Kandidierenden nicht so viele ordinierte Mitglieder in die Kirchenkreissynode gewählt werden konnten, wie es innerhalb des Wahlbezirkes Plätze für sie gibt. Stattdessen tritt dann vorübergehend das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein. In der bisherigen Fassung ist noch nicht der Fall berücksichtigt, dass es anstelle einer persönlichen Vertretung eine Vertretungsliste gibt, was die Hauptsatzungen einiger Kirchenkreise vorsehen. Das wird nun ergänzt.

Einfügen einer neuen Nummer 7 in § 18 Absatz 3 Satz 1

Diese Änderung geht auf das Ehrenamtsgesetz zurück und ist eine Parallele zu dem oben erläuterten Entlassungsgrund für Mitglieder des Kirchenvorstandes. Wenn ein Mitglied der Kirchenkreissynode sich weigert, die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt zu absolvieren, hat das Landeskirchenamt es zu entlassen.

Änderung der §§ 22, 28 und 29

Bei diesen Änderungen handelt es sich um die Korrektur von redaktionellen Fehlern, die sich bei der neuen Kirchenkreisordnung eingeschlichen hatten. § 28 Absatz 3 ist als überflüssig zu streichen, da der gleichlautende Inhalt bereits in § 28 Absatz 2 Nr. 1 steht. § 29 Absatz 4 ist aufzuheben, weil der gleichlautende Inhalt bereits in § 27 Absatz 4 steht und dort auch sachlich richtig verortet ist, nämlich bei den „Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes“ und nicht bei der „Wahl der Mitglieder“, wie § 29 überschrieben ist.

Neuer Absatz 5 in § 73

Diese Ergänzung ermöglicht Kirchengemeinden den Einstieg als Mitglied in einen Kirchenkreisverband. Bisher können nur Kirchenkreise Mitglieder eines Kirchenkreisverbandes sein. Der geplante Diakonieverband Heidekreis, in dem die Kirchenkreise Soltau und Walsrode Mitglied werden, wird diese Möglichkeit möglicherweise einmal nutzen. Die umgekehrte Variante, dass Kirchenkreise Mitglied in einem Kirchengemeindeverband werden, gibt es gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Regionalgesetz bereits.

Streichung von § 87

Die Vorschrift des § 87 kann gestrichen werden, da das neue Ehrenamtsgesetz die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender nun umfassend regelt.

Synopse zum Gesetzentwurf zur Abschaffung des Dimissoriale („Kirchengesetz zur Änderung des Rechts der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Amtshandlungen“)

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 15 KGO [Dimissoriale]</p> <p>(1) Die Glieder der Kirchengemeinde sollen die bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten im pfarramtlichen Dienst beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 KGO Amtshandlungen</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder der Landeskirche haben in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Zugang zu kirchlichen Amtshandlungen. ²Sie können jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer bitten, eine Amtshandlung durchzuführen. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll dieser Bitte im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. ⁴Zuständig für eine Amtshandlung ist vorrangig das Pfarramt der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört (vorrangig zuständiges Pfarramt).</p>
<p>(2) ¹Will ein Glied der Kirchengemeinde für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Dimissoriale des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Entlassungsschein). ²Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin. ³Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, so entscheidet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof. ⁴Auf den Rechtsbehelf ist hinzuweisen. ⁵Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>	<p>(2) ¹Soweit für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. ²Nach der Durchführung einer Amtshandlung müssen sie das vorrangig zuständige Pfarramt benachrichtigen, damit die Eintragung im Kirchenbuch dort vorgenommen werden kann.</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(3) ¹Beantragen mehrere Glieder der Kirchengemeinde außerordentliche Wortverkündigung durch andere Pastoren oder Pastorinnen in der Kirchengemeinde, so entscheidet darüber das Pfarramt nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. ²Es soll sichergestellt sein, dass diese außerordentliche Wortverkündigung für alle Glieder der Kirchengemeinde zugänglich ist. ³Wird der Antrag nach Satz 1 abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand.</p>	<p>(3) Das Kanzelrecht nach § 21 ist zu beachten, wenn eine Amtshandlung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt wird, die oder der in der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung stattfindet, weder zum Pfarramt gehört noch einen Auftrag zur Mitarbeit hat</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 KGO [Verfügungsgewalt, Kanzelrecht]</p> <p>(1) Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 KGO Verfügungsgewalt, Kanzelrecht</p> <p>(1) ¹Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume. ²Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen vorher die Zustimmung des zuständigen Pfarramtes, wenn sie Gottesdienste oder Amtshandlungen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück der Kirchengemeinde vornehmen möchten, in der sie weder zum Pfarramt gehören noch einen Auftrag zur Mitarbeit haben. ³§ 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 KGO [Besondere Einrichtungen]</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 KGO [Besondere Einrichtungen]</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(2) Für Pastoren und Pastorinnen, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, regelt deren Dienstordnung, wie weit sie im Rahmen ihres Auftrags einer Zustimmung bedürfen oder sich einen Entlassungsschein vorlegen lassen müssen.</p>	<p>(2) Für Pastoren und Pastorinnen, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, regelt deren Dienstordnung, wie weit sie im Rahmen ihres Auftrags einer Zustimmung bedürfen.</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p style="text-align: center;">§ 23 KGO</p> <p style="text-align: center;">[Allgemeines]</p> <p>(1) ¹Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). ²Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.</p> <p>(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.</p> <p>(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende</p> <p>a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben,</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p style="text-align: center;">§ 23 KGO</p> <p style="text-align: center;">[Allgemeines]</p> <p>¹Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). ²Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.</p> <p style="text-align: center;"><i>[Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben, die Regelungen sind im Entwurf des Ehrenamtsgesetzes enthalten.]</i></p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,</p> <p>b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder</p> <p>c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.</p> <p>²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24a KGO [Ehrenamtliche]</p> <p>(1) ¹Die Kirchengemeinde kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. ²Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. ³Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.</p> <p>(2) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. ²Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenvorstand oder des</p>	<p style="text-align: center;"><i>[Der Paragraph wird vollständig aufgehoben, die Regelungen sind im Entwurf des Ehrenamtsgesetzes enthalten.]</i></p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>Kirchenvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. ²Kirchenvorstand und Pfarramt haben für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelungen.</p> <p>(6) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(7) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen.</p> <p>³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein</p>	

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.</p> <p>(8) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).</p> <p>(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 8 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.</p>	

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 28 KGO</p> <p style="text-align: center;">Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen</p> <p>(2) ¹Das Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. ²Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenvorsteher oder einer Kirchenvorsteherin mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes eine Entschädigung gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 KGO</p> <p style="text-align: center;">Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen</p> <p style="text-align: center;"><i>[Der Absatz wird aufgehoben, die Regelungen sind im Entwurf des Ehrenamtsgesetzes enthalten.]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 40 KGO</p> <p style="text-align: center;">Vorsitz</p> <p>(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. ²Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. ⁶Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ⁷Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit nach Satz 2 neu zu wählen. ⁸Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 KGO</p> <p style="text-align: center;">Vorsitz</p> <p>(1) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl vom Kirchenvorstand aus dessen Mitte gewählt. ²Wird ein Mitglied kraft Amtes zur oder zum Vorsitzenden gewählt, muss der stellvertretende Vorsitz mit einem nichtordinierten Mitglied besetzt werden. ³Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(2) ¹Der neugebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin (§ 19 Abs. 2) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einberufen. ²Der älteste Kirchenvorsteher oder die älteste Kirchenvorsteherin leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder der Vorsitzenden.</p>	<p>(2) ¹Das Pfarramt beruft den neugebildeten Kirchenvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, die innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtszeit stattfinden muss. ²Das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Absatz 3) leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder der Vorsitzenden.</p>
-	<p>(3) ¹Die Wahlen zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des neugebildeten Kirchenvorstandes gelten für die Zeit von drei Jahren ab Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes. ²Alle weiteren Wahlen zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gelten für eine Zeit von drei Jahren ab dem Wirksamwerden der Wahl. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolge im Amt. ⁴Scheidet die oder der Vorsitzende aus diesem Amt aus, ist auch der stellvertretende Vorsitz neu zu wählen.</p>
-	<p>(4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Kirchenvorstand beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. ²In diesen Fällen ist auch eine Abgrenzung der Aufgaben festzulegen.</p>
<p>(3) ¹Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. ²Diese Person leitet die Wahl der oder der stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt</p>	<p>(5) ¹Kann der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz nicht besetzt werden, bestellt der Kirchenkreisvorstand für dieses Amt eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes. ²Die oder der Beauftragte muss Mitglied der</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.</p>	<p>Landeskirche und volljährig sein. ³Der Kirchenkreisvorstand kann die Bestellung widerrufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 KGO Geschäftsführung</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 KGO Geschäftsführung</p> <p>(3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einschließlich elektronischer Kommunikation sowie die Akten und Protokollbücher einzusehen. ²Voraussetzung ist, dass die Einsichtnahme im Zusammenhang mit der Arbeit des Kirchenvorstandes steht und das Mitglied des Kirchenvorstandes nicht nach § 44 Absatz 2 Satz 2 persönlich beteiligt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 KGO Sitzungen</p> <p>(3) ¹Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ²Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 KGO Sitzungen</p> <p>(3) ¹Zu den Sitzungen ist schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. ²Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 KGO Wahlen</p> <p>¹Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ³Bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 KGO Wahlen</p> <p>(1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ²Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.</p>	<p>Stimmzettel genannt sind. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.</p> <p>(3) ¹Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ²Bei Wahlen nach § 40 und nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.</p> <p>(4) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 KGO Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p style="text-align: center;">-</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 KGO Verteilung von Einzelaufgaben</p> <p>(11) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse auflösen sowie Ausschussmitglieder, sachkundige Personen und Beauftragte abberufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 KGO Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Bildung des Kirchenvorstandes mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80 KGO Aufgaben und Befugnisse</p> <p style="text-align: center;">-</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(3) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.</p> <p>(4) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.</p> <p>(6) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.</p> <p>(7) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.</p> <p>(8) ¹Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gemeindebeirates kann die Ergebnisse der Beratungen im Kirchenvorstand vertreten. ²§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.</p> <p>(3) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.</p> <p>(4) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.</p> <p>(5) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.</p> <p>(6) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.</p> <p>(7) ¹Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gemeindebeirates kann die Ergebnisse der Beratungen im Kirchenvorstand vertreten. ²§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 KVBG</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder des Kirchenvorstandes</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 KVBG</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder des Kirchenvorstandes</p> <p>(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört. ²Die Bestimmungen des Regionalgesetzes zu pfarramtlichen</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
	Verbindungen können weitere Regelungen zur Mitgliedschaft in den beteiligten Kirchenvorständen treffen.
<p style="text-align: center;">§ 22 KVBG Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(2) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es [...] d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 KVBG Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(2) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es [...] d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder der Weigerung, auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenkreisvorstand an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 RegG Errichtung, Aufhebung und Änderung</p> <p>(4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 RegG Errichtung, Aufhebung und Änderung</p> <p>(4) Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 RegG Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 RegG Satzung</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(3) ¹Die Satzung kann ferner vorsehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche ist, 2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist, 3. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird. <p>²Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>	<p>(3) ¹Die Satzung kann ferner vorsehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche ist, 2. dass die beteiligten Kirchengemeinden eine gesonderte Vereinbarung über finanzielle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes abschließen, 3. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird. <p>²Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 RegG Satzung</p> <p>(5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 RegG Satzung</p> <p>(5) Das Landeskirchenamt macht die Satzung und ihre Änderungen im Internet öffentlich bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 RegG Satzung</p> <p>(6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 RegG Satzung</p> <p>(6) Das Landeskirchenamt kann im Fall der Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden die Satzung berichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 RegG Verbandsvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 RegG Verbandsvorstand</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. ³Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.</p>	<p>(2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist und dass für die entsendende Kirchengemeinde oder die gemeinsam entsendenden Kirchengemeinden eine Vertretungsliste gewählt werden kann. ³Die zu wählenden Mitglieder müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 RegG Vorsitz im Verbandsvorstand</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 RegG Vorsitz im Verbandsvorstand</p> <p>(2) ¹Die erste Sitzung des neugebildeten Verbandsvorstandes wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des neuen Vorsitzenden vom ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied des Verbandsvorstandes geleitet. ²Nach der Errichtung eines neuen Kirchengemeindeverbandes lädt das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes der mitgliederstärksten beteiligten Kirchengemeinde zur ersten Sitzung des Verbandsvorstandes ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15a RegG Operative Kirchengemeindeverbände</p> <p>(2) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15a RegG Operative Kirchengemeindeverbände</p> <p>(2) Wenn an einem Operativen Kirchengemeindeverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 15b RegG Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. 3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. 4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird. 5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 15b RegG Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. 3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. 4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird. 5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
<p style="text-align: center;">§ 15b RegG Aufsichtsrat</p> <p>(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15b RegG Aufsichtsrat</p> <p>(2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(2) ¹Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ²Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.</p>	<p>(3) ¹Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ²Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 RegG Allgemeines</p> <p>(4) ¹Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. ²Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keines Dimissoriale.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 RegG Allgemeines</p> <p>(4) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 RegG Errichtung, Aufhebung und Änderung</p> <p>(4) ¹Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ²Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 RegG Errichtung, Aufhebung und Änderung</p> <p>(4) Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 RegG Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 RegG Satzung</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
(4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	(4) Das Landeskirchenamt macht die Satzung und ihre Änderungen im Internet öffentlich bekannt.
<p style="text-align: center;">§ 18 RegG Satzung</p> (5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.	<p style="text-align: center;">§ 18 RegG Satzung</p> (5) Das Landeskirchenamt kann im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden die Satzung berichtigen.
<p style="text-align: center;">§ 19 RegG Gesamtkirchenvorstand</p> (2) ¹ Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. ² Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.	<p style="text-align: center;">§ 19 RegG Gesamtkirchenvorstand</p> (2) ¹ Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. ² Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. ³ Der neugebildete Gesamtkirchenvorstand kann für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen. ⁴ Dieses tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn es an einer Sitzung des Verbandsvorstandes nicht teilnimmt. ⁵ Satz 2 gilt entsprechend, wenn das Mitglied aus dem Gesamtkirchenvorstand ausgeschieden ist und der freie Sitz noch nicht wieder besetzt ist. ⁶ Ein stellvertretendes Mitglied muss derselben Ortskirchengemeinde wie das zugeordnete Mitglied angehören und die Voraussetzungen für die Wahl in den Gesamtkirchenvorstand erfüllen.
<p style="text-align: center;">§ 20 RegG Ortskirchenvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 RegG Ortskirchenvorstand</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(2) ¹Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Ortskirchenvorstand berufen. ²Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.</p>	<p>(2) ¹Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass der Gesamtkirchenvorstand für alle oder einen Teil der Ortskirchengemeinden jeweils einen Ortskirchenvorstand bildet. ²Diesem gehören die gewählten und berufenen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. ³Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder ohne zahlenmäßige Begrenzung in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese in der jeweiligen Ortskirchengemeinde zum Gesamtkirchenvorstand wählbar sind. ⁴Für die Mitglieder des Pfarramtes gilt § 22 Absatz 3 Satz 2. ⁵Ein Mitglied nach Satz 2 scheidet aus dem Ortskirchenvorstand aus, wenn es aus dem Gesamtkirchenvorstand ausscheidet. ⁶Für Mitglieder nach Satz 3 gelten die Regelungen über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes entsprechend. ⁷Die Amtszeit eines Ortskirchenvorstandes endet mit seiner Neubildung durch den Gesamtkirchenvorstand, spätestens aber drei Monate nach einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 RegG Ortskirchenvorstand</p> <p>(4) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 RegG Ortskirchenvorstand</p> <p>(4) ¹Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes. ²Der Ortskirchenvorstand ist bei der Anwesenheit</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
	der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern, beschlussfähig.
<p style="text-align: center;">§ 21 RegG</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</p> <p>(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 RegG</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</p> <p>(2) ¹Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten. ²Ein Ortskirchenvorstand vertritt auch die Gesamtkirchengemeinde, soweit er für Vermögensgegenstände der Gesamtkirchengemeinde und Einrichtungen in der Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde zuständig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 KKO</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Kirchenkreissynode</p> <p>(5) ¹Für jedes Mitglied nach Absatz 3 Nummer 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ²Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann festlegen, dass an Stelle einer persönlichen Vertretung nach Satz 1 in einem Wahlbezirk eine regionale Vertretungsliste gewählt werden kann. ³Für Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 KKO</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung der Kirchenkreissynode</p> <p>(5) ¹Für jedes Mitglied nach Absatz 3 Nummer 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ²Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann festlegen, dass an Stelle einer persönlichen Vertretung nach Satz 1 in einem Wahlbezirk eine regionale Vertretungsliste gewählt werden kann. ³Für Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden. ⁴Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass für bestimmte Kategorien von berufenen Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 jeweils eine Vertretungsliste aufgestellt werden kann.</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(7) Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 kann nur sein, wer [...]</p> <p>3. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bei einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger beschäftigt ist, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält, oder [...]</p>	<p>(7) Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 kann nur sein, wer [...]</p> <p>3. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bei dem Diakonischen Werk eines Kirchenkreises oder einem diakonischen Rechtsträger beschäftigt ist, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält, oder [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 KKO</p> <p style="text-align: center;">Gewählte Mitglieder</p> <p>(2) ²Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk geteilt.</p> <p>[...]</p> <p>(8) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 3 vorgegeben ist, tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 KKO</p> <p style="text-align: center;">Gewählte Mitglieder</p> <p>(2) ²Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt.</p> <p>[...]</p> <p>(8) ¹Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 3 vorgegeben ist, tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann. ²Besteht eine regionale Vertretungsliste, bestimmen die Kirchenvorstände durch übereinstimmende Beschlüsse, welches stellvertretende Mitglied nach Satz 1 in die Kirchenkreissynode eintritt; die Hauptsatzung kann eine abweichende Regelung treffen.</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 18 KKO</p> <p style="text-align: center;">Ausscheiden und Entlassung</p> <p>(2) ¹Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen, [...] 7. wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 KKO</p> <p style="text-align: center;">Ausscheiden und Entlassung</p> <p>(2) ¹Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen, [...] 7. wenn es sich auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Landeskirchenamt weigert, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die nach den landeskirchlichen Standards erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden, 8. wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 KKO</p> <p style="text-align: center;">Digitale Tagungen</p> <p>(2) ¹Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 19 Absatz 2 Nummer 1) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 KKO</p> <p style="text-align: center;">Digitale Tagungen</p> <p>(2) ¹Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 KKO</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes</p> <p>(2) Nicht wählbar sind:</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 KKO</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes</p> <p>(2) Nicht wählbar sind:</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>1. beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind,</p> <p>2. Personen, die im Kirchenkreis die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nach den Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes wahrnehmen.</p> <p>(3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände sind nicht wählbar, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen,</p> <p>1. dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen mit mehreren Amtsbereichen bis zu fünf weitere Mitglieder angehören oder</p> <p>2. dass der Kirchenkreisvorstand auf bis zu sieben Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, verkleinert wird.</p> <p>(5) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p>	<p>1. beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind,</p> <p>2. Personen, die im Kirchenkreis die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nach den Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes wahrnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen,</p> <p>1. dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen mit mehreren Amtsbereichen bis zu fünf weitere Mitglieder angehören oder</p> <p>2. dass der Kirchenkreisvorstand auf bis zu sieben Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, verkleinert wird.</p> <p>(4) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 KKO</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Mitglieder</p> <p>(4) ¹Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand kann in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 KKO</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;"><i>[Der Absatz wird aufgehoben, die Regelungen sind bereits in § 27 Absatz 4 KKO enthalten.]</i></p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>Hauptsatzung des Kirchenkreises geregelt werden. ²Dabei kann auch bestimmt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder 2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt. 	
<p style="text-align: center;">Teil 8: Kirchenkreisverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 73 KKO</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Aufhebung und Veränderung</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">Teil 8: Kirchenkreisverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 73 KKO</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Aufhebung und Veränderung</p> <p>[...]</p> <p>(5) Kirchenkreisverbänden können auch kirchliche Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchengemeinden sowie diakonische und andere Rechtsträger, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind, angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 KKO</p> <p style="text-align: center;">Ehrenamtlich Mitarbeitende</p> <p>§ 43 Absatz 2 und 3 sowie § 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung bleiben in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorläufig in Kraft, bis ein Kirchengesetz in Kraft tritt, das die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend regelt.</p>	<p><i>[Der Paragraph wird vollständig aufgehoben, die Regelungen sind im Entwurf des Ehrenamtsgesetzes enthalten.]</i></p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 4 TaufG</p> <p>(1) ¹Für die Taufe eines Kindes ist das Pfarramt der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Eltern oder Sorgeberechtigten gehören. ²Für die Taufe eines Erwachsenen und eines Kindes, dessen Eltern oder Sorgeberechtigten keiner Kirchengemeinde angehören, ist das Pfarramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Täuflings zuständig.</p> <p>(2) ¹Die Taufe ist rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden. ²Vor der Taufe ist ein Taufgespräch zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 TaufG</p> <p>(1) ¹Für die Taufe eines Kindes ist das Pfarramt der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Eltern oder Sorgeberechtigten gehören. ²Für die Taufe eines Erwachsenen und eines Kindes, dessen Eltern oder Sorgeberechtigten keiner Kirchengemeinde angehören, ist das Pfarramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Täuflings zuständig.</p> <p>(2) ¹Die Taufe ist rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden. ²Vor der Taufe ist ein Taufgespräch zu führen.</p> <p>(3) ¹Die Taufe kann auch ein anderes als das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt vornehmen. ²Das andere Pfarramt hat das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt über die Taufe zu benachrichtigen. ³§ 15 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 TrauG</p> <p>(2) ¹Die Eheleute können auch einen anderen als den nach Absatz 1 zuständigen Pastor oder die nach Absatz 1 zuständige Pastorin wählen. ²Diese haben sich einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes vorlegen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 TrauG</p> <p>(2) ¹Die Trauung kann auch ein anderes als das nach Absatz 1 zuständige Pfarramt vornehmen. ²Das andere Pfarramt hat das Pfarramt der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinden, deren Mitglied die Eheleute sind, über die Trauung zu benachrichtigen. ³§ 15 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 TrauG</p> <p>(2) ¹Die Ausstellung des Entlassungsscheins kann das zuständige Pfarramt nur aus den Gründen ablehnen, aus denen die Trauung zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 TrauG</p> <p>-</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>versagen ist. ²Bei einer Ablehnung des Entlassungsscheines gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.</p> <p>(³) Alle Entscheidungen sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(²) Alle Entscheidungen sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich mitzuteilen.</p>
<p><i>nur nachrichtlich übernommen für das Gesamtverständnis</i></p> <p style="text-align: center;">§ 28 PFDG.EKD</p> <p>(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.</p> <p>(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 PfgErgG [zu § 28 PFDG.EKD]</p> <p>(1) ¹Für die Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PFDG.EKD ist das Pfarramt zuständig. ²Das Pfarramt entscheidet nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. ³Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. ⁴Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. ⁵Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p> <p>(2) (...)</p>	<p><i>nur nachrichtlich übernommen für das Gesamtverständnis</i></p> <p style="text-align: center;">§ 28 PFDG.EKD</p> <p>(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.</p> <p>(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 PfgErgG [zu § 28 PFDG.EKD]</p> <p>(1) ¹Für die Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PFDG.EKD ist das Pfarramt zuständig. ²Das Pfarramt entscheidet nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. ³Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. ⁴Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. ⁵Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p> <p>(2) (...)</p>

Aktuelle Fassung	Gesetzentwurf
<p>(3) Inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein pfarramtlicher Dienst in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen übertragen worden ist, im Rahmen ihrer Aufgabe eines Dimissoriale oder einer Genehmigung nach § 28 PfdG.EKD bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstbeschreibung.</p>	<p>(3) Inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein pfarramtlicher Dienst in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen übertragen worden ist, im Rahmen ihrer Aufgabe einer Genehmigung nach § 28 PfdG.EKD bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstbeschreibung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 PfdGergG [zu § 28 PfdG.EKD]</p> <p>(4) ¹Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, so ist dies unverzüglich dem anderen Pfarrer oder der anderen Pfarrerin mitzuteilen. ²Eines Dimissoriale bedarf es nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 PfdGergG [zu § 28 PfdG.EKD]</p> <p>(4) Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, so ist dies unverzüglich dem anderen Pfarrer oder der anderen Pfarrerin mitzuteilen.</p>